H:\ZENTRAL\WIN

Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE **Nr. 4-1522/13-KT**

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag	17.06.2013

Einreicher: Vorsitzender des Kreistages

Betr.: Petition - Veröffentlichung der Aufwandsentschädigungshöhe der Kreistagsabgeordneten in Aufsichtsräten

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, die Höhe der Vergütungen der Kreistagsabgeordneten als Vertreter des Landkreises in Aufsichtsräten auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming zu veröffentlichen, soweit die Kreistagsabgeordneten persönlich ihr Einverständnis dazu erklärt haben.

Luckenwalde, den 29. Mai 2013

Schulze
Vorsitzender des Kreistages

Sachverhalt:

Herr Arno Busch hat sich mit einer Petition vom 20.04.2013 (Posteingang im Büro des Kreistages am 24.04.2013) an den Kreistag gewandt. Er fordert den Kreistag auf, die Höhe der Aufwandsentschädigungen in Aufsichtsräten (und/oder Vergütung und sonstigen „geldwerten Vorteile“) aller Kreistagsabgeordneten auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming zu veröffentlichen.

Gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. § 16 Satz 2 BbgKVerf ist der Einreicher einer Petition innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu seinem Anliegen zu unterrichten. Da diese Frist nicht einzuhalten war, hat der Petent gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. § 16 Satz 3 BbgKVerf einen Zwischenbescheid mit der Mitteilung erhalten, dass die Petition dem Kreistag in seiner Sitzung am 17. Juli 2013 zur Beratung vorgelegt wird.

Mit E-Mail vom 24. Mai 2013 seine Forderung präzisiert und erbittet eine Veröffentlichung der Höhe der Entschädigung analog der Stadt Aachen.

Mit Beschluss des Kreistages wurden 15 Kreistagsabgeordnete als Mitglieder von vier Aufsichtsräten kreislicher Gesellschaften für die Dauer der Wahlperiode bestellt. In der Regel wird für diese ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
Die Entscheidung über die Art und Höhe dieser Entschädigung wird in den Gesellschaften getroffen. Informationen zu den gezahlten Aufwandsentschädigungen an die Aufsichtsratsmitglieder liegen dem Kreistag nicht vor. Es gibt keine rechtliche Grundlage für den Kreistag, diese Daten zu erheben.

Die Auffassung der Juristen der Kreisverwaltung ist, dass es kein Recht der Öffentlichkeit gibt, diese Informationen zu erhalten. Auch der § 31 Abs. 3 BbgKVerf ist nicht einschlägig, da die dort geregelte Offenbarungspflicht sich nicht auf die vom Landkreis (Kreistag) selbst veranlassten vergüteten Tätigkeiten eines Abgeordneten (hier als bestellter Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen) bezieht.
Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises macht darüber hinaus den Einwand geltend, dass es sich hierbei um personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten handelt, für deren Veröffentlichung die persönliche Zustimmung der Abgeordneten notwendig ist.
Ein Beschluss des Kreistages mit dem Wortlaut, wie ihn Herr Busch mit seiner Petition vom 20.04.2013 beantragt, ist deshalb nach dieser Auffassung nur unter der Bedingung möglich, dass möglich, wenn die betroffenen Abgeordneten der Veröffentlichung der Höhe der Vergütungen im Internet persönlich zustimmen.

Der Vorsitzende des Kreistages vertritt hingegen die Auffassung, dass die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf hat zu erfahren, welcher Abgeordnete in welcher Höhe für seine - ihm durch den Kreistag übertragene - Tätigkeit Vergütungen erhält. Deshalb wurde mit Schreiben des Vorsitzenden des Kreistages vom 29. Mai 2013 eine Stellungnahme vom Ministerium des Innern sowie von der Landesbeauftragten für den Datenschutz erbeten.

Anlagen

1. Petition des Herrn Arno Busch vom 20.04.2013
2. E-Mail des Herrn Busch vom 24. Mai 2013